

## **Beteiligung am Verlängerungsverfahren des Hauptbetriebsplans für den Bergbaubetrieb „Hohenfels 10“ im Kreis Vulkaneifel LS2-H-10/08-001 –**

Nachdem die Ortsgemeinde erst vor knapp vier Jahren und nur mittelbar Kenntnis erlangt hat vom Ausmaß des genehmigten Abbaus am „Hohenfelder Berg“, hat sich der Ortsgemeinderat im Rahmen der Verpflichtung zur Daseinsvorsorge mit dem Thema unter anderem in der Sitzung vom 16.7.2021 beschäftigt. Über das Ergebnis wurde im Mitteilungsblatt und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Ortsgemeinde berichtet.

Nach langwierigen Bemühungen hat das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) als Genehmigungsbehörde und in Zusammenhang mit der anstehenden Verlängerung des Hauptbetriebsplans, im Mai 2025 eine Stellungnahme der Ortsgemeinde Kirchweiler angefordert. Diese wird mit ihren wesentlichen Inhalten nachstehend abgedruckt.

### **Stellungnahme Ortsgemeinde Kirchweiler**

Bekanntlich liegt unser Dorf südlich und in Sichtweite des Abbaugbiets. Die Ortsgemeinde Kirchweiler wurde dennoch bisher seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau am Genehmigungsverfahren nicht beteiligt. Dies verwundert umso mehr, als dass die Auswirkungen des Abbaus zumindest für den nördlichen Teil des Dorfes mit der Zeit im Hinblick auf das Landschaftsbild, die Sichtbeziehungen und entstehende Immissionen deutlich spürbar werden. Der Planfeststellungsbeschluss und insbesondere der Rahmenbetriebsplan (RBPI) treffen hierzu Feststellungen. Im RBPI heißt es unter Ziff. 3.4.7: „Durch die Inanspruchnahme von Fläche werden die das aktuelle Landschaftsbild prägenden Strukturen beseitigt. An ihre Stelle tritt dann die Tagebaufläche, welche, wenn sie einsehbar ist, in ihrem Erscheinungsbild meist drastisch vom vorherigen Aussehen und dem Umfeld abweicht. .... Durch die Vergrößerung der Abbaufäche sowie die Absenkung der Tagebauränder ändert sich das heutige recht attraktive Landschaftsbild durch die gesteigerte Einsehbarkeit der Gewinnungsfläche sowie den Wegfall der vorherigen Landschaftselemente. Dieses manifestiert sich primär aus südlicher Sicht“. Auf Blatt 82 des RBPI ist folgende Feststellung zu finden: „Die Landschaft erfährt durch die geplante Erweiterung des

Tagebaus Hohenfels 10 vor allem aufgrund der Flächengröße gravierende Veränderungen. Diese manifestieren sich primär aus südlicher Sicht. Betroffen werden hier vor allem die nördliche Randlage von Kirchweiler .... „

Weiterhin ist festzustellen, dass neben der Veränderung des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen der Schutzfaktor „Menschen“ tangiert wird. Dies findet zwar Erwähnung aber es wurden keine konkreten Untersuchungen zu den Auswirkungen durchgeführt. Die Belastungen wurden pauschal als nicht relevant bewertet. Dieses Ergebnis kann, insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse unserer Bevölkerung, nicht akzeptiert werden. In diesem Zusammenhang ist es überraschend feststellen zu können, dass ein hohes Maß an Vorsorge getroffen wurde, um Beeinträchtigungen für die Nachbargemeinden Hohenfels-Essingen und Berlingen zu vermeiden, z. B. durch Veränderungen des vorgesehenen Abbaugebiets und auch die Verpflichtung zur Anlegung einer Abbaualde.

Als besondere Betroffenheit festzustellen ist der wirtschaftliche Nachteil für Haus- und Grundstückseigentümer. Insbesondere Hauseigentümern werden preisliche Einbußen beim Verkauf erleiden bis hin zu fehlendem Kaufinteresse wegen der Einschränkungen durch den Abbaubetrieb. Dies betrifft auch Vermietungen.

Nahezu grotesk wirkt unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Dorf und Bevölkerung die Feststellung unter Ziff. 3.2.1 (Mensch und Siedlung): „Die Bedeutung des Plangebiets für den Menschen liegt insbesondere im Bereich der Naherholung (Spaziergehen etc.). Durch die Erweiterung des Tagebaues nach Süden sind keine Wanderwege betroffen. Lediglich die Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche sind durch den Abbau betroffen.“

Wir beantragen die Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses sowie der sonstigen Genehmigung zur Grube Hohenfels 10. Wegen der Nichtberücksichtigung der Auswirkungen auf Kirchweiler leiden die Genehmigungsentscheidungen an einem erheblichen Mangel. Die Ortsgemeinde Kirchweiler hätte als Planungsträgerin beteiligt werden müssen. Die gebotene

Güterabwägung hat nicht stattgefunden. Eine dörfliche und wohnbauliche Entwicklung im nördlichen Teil der Ortslage ist praktisch ausgeschlossen. Wer baut schon ein Wohnhaus mit Blick auf eine Lavagrube über die nach und nach ein ganzer Berg verschwindet? Wäre bereits derzeit der Abbau visuell und akustisch erkennbar, hätte die Gemeinde ihr neues Wohngebiet „Am Bruchborn“ nicht vermarkten können. Sollte allein aufgrund des Abstands zwischen Abbaubereich und Dorf eine Betroffenheit ausgeschlossen worden sein, so ist diese Schlussfolgerung nicht haltbar, da die Auswirkungen weitreichend sind und nicht allein durch geografische Distanz bestimmt werden können.

Wir fordern konkrete Untersuchungen zu den Auswirkungen des Abbaus in jeglicher Hinsicht und Maßnahmen, die diese verhindern oder zumindest auf ein verträgliches Maß einschränken. Dies kann u. E. nur dadurch gelingen, dass die Abbaufäche in Richtung Süden maßgeblich reduziert wird. Zu untersuchen sind die auf die Bevölkerung wirkenden Immissionen.

Wir unterstützen zudem ausdrücklich die seitens des Nabu vorgetragenen Bedenken zum Landschafts-, Natur- und Umweltschutz. Insbesondere die fehlende Realisierung von vorgegebenen Ausgleichsmaßnahmen ist zu beanstanden. Zudem ist herauszustellen, dass sich der Abbaubereich vollständig im Erholungsraum mit landesweiter Bedeutung befindet (siehe Landschaftsrahmenplan Trier 2009 – LEP IV. ) und die genehmigten Eingriffe in Natur- und Landschaft mit den übergeordneten Zielen nicht in Einklang bringen lassen. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Schutzziele der Naturparkverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 2.5.2010 verwiesen werden.

In die Gesamtbetrachtung der Auswirkungen einzubeziehen ist auch die vorhandene Konzentration von Lavagruben im Umfeld von rd. 2.000 m unserer Gemeinde. Zu nennen sind hierzu die Abbaubereiche in den Gemarkungen Hinterweiler, Berlingen, Betteldorf und Dockweiler sowie am Scharteberg. Hinzu kommen enorme Rohstoffsicherungsflächen im Gebiet.

Wie Ihnen bereits durch die Denkmalbehörde mitgeteilt wurde, befinden sich möglicherweise Teile einer Ansiedlung aus römischer Zeit auf dem zum Abbau

freigegebenen Gelände. Die Ortsgemeinde Kirchweiler hat ein hohes Interesse an der weiteren Erforschung dieses und damit ihres kulturellen Erbes. Hierzu sind außerhalb des Abbaubereichs weitere Untersuchungen veranlasst.

Fraglich erscheint, ob eine im Planfeststellungsbeschluss enthaltene Verpflichtung für den Unternehmer zur Realisierung der Genehmigung eingehalten wurde. Danach tritt der Beschluss außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von 5 Jahren begonnen wird. Nach hiesiger Einschätzung hat der Unternehmer die Bedingung nicht erfüllt. Es war dort kein Abbau im maßgeblichen Bereich festzustellen.

Seit dem Planfeststellungsverfahren sind inzwischen mehr als 20 Jahre vergangen und in diesem Zeitraum sind maßgebliche Veränderungen in der Sach- und Rechtslage eingetreten. Wir vertreten daher die Auffassung, dass der Beschluss nicht mehr als Grundlage für den Abbau dienen kann. Zu erwähnen ist insbesondere die veränderte klimatische Situation. Rechtliche Möglichkeiten Ihre Behörde hat rechtliche Möglichkeiten Änderungen vorzunehmen oder sogar Genehmigungen aufzuheben oder zurückzunehmen (siehe Bergrecht und Verwaltungsverfahrenrecht).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die fehlende Beteiligung der Ortsgemeinde Kirchweiler im Genehmigungsverfahren einen gravierenden verwaltungsrechtlichen Mangel darstellt. Mit dem Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde wird ein anerkanntes Schutzrecht verletzt. Beeinträchtigt werden durch den weiteren Abbau die Lebensverhältnisse einer Vielzahl von Einwohnern. Zu diesen offenkundigen Betroffenheiten wurden keine konkreten Ermittlungen und Bewertungen im Genehmigungsverfahren angestellt und folglich auch keine Maßnahmen zur Beschränkung des Abbaus bzw. zum Ausgleich festgelegt. Eine Beschränkung ist zudem geboten, da die Ausbeutung der Lavavorkommen auf den regionalen Bereich begrenzt sein sollte.

Eine langwierige Diskussion zum Gesteinsabbau bzw. zur Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel fand bekanntlich einen konsensualen Abschluss im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans. Hiermit wurde insbesondere deutlich, dass die Bevölkerung nicht mehr gewillt ist, Veränderungen im

Landschaftsbild durch Gesteinsabbau zu akzeptieren, insbesondere wenn dieser über das Maß des regionalen Bedarfs hinausgeht.